

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Politikwissenschaft
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 31. März 2014**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abtstudium/amtlicheveroeffentlichungen/2014/2014-17.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Struktur, Studienumfang und Studiendauer	2
§ 3 Akademischer Grad	3
§ 4 Module und Modulhandbuch.....	3
§ 5 Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen	4
§ 6 Lehrveranstaltungen	5
§ 7 Prüfungsausschuss	5
§ 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer.....	7
§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten.....	8
§ 10 Bewertung von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen.....	8
§ 11 Prüfungsverfahren	10
§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren	13
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 14 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte.....	14
§ 15 Prüfungsvergünstigungen für Schwangere.....	15
§ 16 Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen.....	15
§ 17 Prüfungstermine	16
§ 18 Bestehen der Bachelorprüfung	16
§ 19 Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement und Rankingbescheinigung	16
§ 20 Zusatzprüfungen	18
§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen	18
§ 22 Studienverlaufsplan	19
§ 23 Fachstudienberatung.....	19
II. Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang	19
§ 24 Qualifikationsvoraussetzungen.....	19
§ 25 Ziele des Bachelorstudiengangs	20
§ 26 Aufbau, Inhalt und Umfang der Bachelorprüfung.....	20
§ 27 Fachstudienberatung.....	22
§ 28 Zulassung zur Bachelorarbeit, Thema, Bearbeitungszeit	22
§ 29 Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit ..	23
III. Schlussbestimmungen	23
§ 30 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften.....	23

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Prüfungs- und Studienordnung:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen im universitären Bachelorstudiengang Politikwissenschaft der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Struktur, Studienumfang und Studiendauer

- (1) Das Studium des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester begonnen werden.
- (2) Der Studiengang wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden studienbegleitend erbracht. ³Es sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen insgesamt 180 ECTS-Punkte entsprechend dem European Credit Transfer System zu erwerben. ⁴Die jeweilige Gesamtanzahl kann in Abhängigkeit von den konkreten Wahlentscheidungen in begrenztem Umfang überschritten werden. ⁵Es wird von einem Arbeitsaufwand von ca. 900 Arbeitsstunden pro Semester ausgegangen. ⁶Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Arbeitsstunden.
- (4) ¹Die Regelstudienzeit beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Bachelorprüfung sechs Semester. ²Die jeweils erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit sind ordnungsgemäß so rechtzeitig zu erbringen, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Punkten bis zum Ende der Regelstudienzeit erreicht wird.

- (5) Die Höchststudiendauer beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Bachelorprüfung acht Semester.
- (6) Werden die erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen nicht ordnungsgemäß so rechtzeitig erbracht, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Punkten bis zum Ende der Höchststudiendauer erreicht wird, gilt die Prüfung im jeweiligen Studiengang als abgelegt und endgültig nicht bestanden; es sei denn, die Gründe für das nicht rechtzeitige und erfolgreiche Ablegen sind von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten.
- (7) Wird die Frist nach Abs. 4 aus von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, gewährt der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag eine Studienzeitverlängerung.
- (8) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. ²Entsprechende Anträge sind an die Studierendenkanzlei zu richten.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ in Politikwissenschaft erworben.

§ 4 Module und Modulhandbuch

- (1) ¹Im Rahmen der Bachelorprüfung sind Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten zu absolvieren. ²Den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind ECTS-Punkte zugeordnet. ³Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden studienbegleitend abgenommen. ⁴Der Zugang zu Studienschwerpunkten, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen sowie einzelnen Teilen daraus darf gemäß Art. 59 BayHSchG beschränkt werden.
- (2) ¹Ein Modul wird in der Regel mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage ECTS-Punkte vergeben werden. ²Die Modulprüfung kann in

fachlich begründeten Ausnahmefällen durch Modulteilprüfungen erbracht werden.

- (3) ¹Rahmenrechtliche Regelungen gemäß dieser Ordnung werden im Rahmen eines Modulhandbuchs konkretisiert, das vom Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn eines jeden Semesters hochschulöffentlich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben wird. ²Dies betrifft insbesondere die abzulegende Modulprüfung bzw. die abzulegenden Modulteilprüfungen, die für jeweilige Modulprüfung bzw. die jeweiligen Modulteilprüfungen geltende Prüfungsdauer bzw. Bearbeitungsfrist sowie bei Modulteilprüfungen Festlegungen gemäß § 10 Abs. 4 zu deren Gewichtung bei der Modulnotenbildung. ³Wesentliche Änderungen der Prüfungsmodalitäten in einzelnen Modulen können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen grundsätzlich nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach Bekanntgabe des geänderten Modulhandbuchs das Studium des jeweiligen Moduls beginnen.

§ 5 Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen

- (1) ¹Eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann durch
- Referat mit schriftlicher Hausarbeit (ein Thema wird im Rahmen einer dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung mündlich präsentiert und als schriftliche Hausarbeit ausgearbeitet; die Modulprüfung wird insgesamt mit einer Note bzw. mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet),
 - Referat,
 - schriftliche Hausarbeit,
 - Praktikum,
 - mündliche Prüfung,
 - schriftliche Prüfung (Klausur),
 - Portfolio (innerhalb der für schriftliche Hausarbeiten geltenden Bearbeitungsfrist sind kumulativ mehrere Teilaspekte des Themas der Veranstaltung zu bearbeiten; die jeweiligen Ausarbeitungen sind in einer Dokumentation zusammenzutragen, die insgesamt bewertet wird)
- sowie durch das Anfertigen der Bachelorarbeit erbracht werden. ²Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchstens 240 Minuten. ³Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchstens 60 Minuten je Prüfling. ⁴Die Dauer eines Referats beträgt mindestens 10 und höchstens 120 Minuten. ⁵Die Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit beträgt ab Themenstellung mindestens 1 Woche und höchstens 14 Wochen. ⁶Prüfungsgegenstand der Modulprüfung und Modulteilprüfungen

ist jeweils der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ⁷Jede Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist individuell zu erbringen. ⁸Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

- (2) ¹Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung abgehalten werden und sind von mindestens einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen. ²Die Hochschulöffentlichkeit wird nach Maßgabe der vorhandenen Plätze von der Prüferin bzw. von dem Prüfer zugelassen. ³Auf Antrag des Prüflings sowie bei der Festlegung der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntmachung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (3) Mit der Abgabe einer schriftlichen Hausarbeit oder einer Bachelorarbeit ist, in der Regel in der Unterlage selbst, eine schriftliche Erklärung darüber einzureichen, dass die jeweilige Leistung selbständig verfasst bzw. erbracht wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

§ 6 Lehrveranstaltungen

¹Den einzelnen Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet. ²In den Lehrveranstaltungen werden Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen vermittelt. ³Lehrveranstaltungen werden als Vorlesungen, Übungen, Seminare sowie Kolloquien abgehalten. ⁴Einem Modul ist eine Lehrveranstaltung oder es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 1 bis 4 Semesterwochenstunden zugeordnet. ⁵Die Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden; entsprechende Festlegungen werden im Modulhandbuch getroffen.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang ist einem Prüfungsausschuss zugeordnet. ²Der Prüfungsausschuss
1. achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden,
 2. sorgt im Benehmen mit dem Prüfungsamt für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen,

3. bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer, wobei die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer an die Prüferinnen und Prüfer übertragen werden kann,
 4. berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
 5. gibt Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Studienpläne,
 6. entscheidet über die Anrechnung von Praktikums-, sowie Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten,
 7. entscheidet über die Zulassung zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen,
 8. entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung,
 9. entscheidet in allen weiteren, ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben widerruflich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder ihre bzw. seine Stellvertretung delegieren. ²Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an die Prüferinnen und Prüfer oder an das Prüfungsamt übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. ²Die Mehrheit der Mitglieder sowie die oder der Vorsitzende müssen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen. ³In Fragen, die die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, sind nur prüfungsberechtigte Mitglieder des Ausschusses stimmberechtigt. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁵Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) ¹Die Mitglieder gem. Abs. 3 werden vom Fakultätsrat gewählt. ²Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. ³Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindes-

tens eine Woche vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ⁴Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtübertragung sind nicht zulässig. ⁵Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (6) ¹Bei Eilbedürftigkeit kann die bzw. der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ²Unaufschiebbare Entscheidungen kann sie bzw. er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (7) ¹Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (8) ¹Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind der bzw. dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widerspruchsentscheidungen werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Für die Bestellung der Prüferin bzw. des Prüfers der Bachelorarbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht. ²Ein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung des Vorschlags besteht nicht.
- (2) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer im Rahmen der Bachelorprüfung richtet sich nach Art. 62 Abs. 1 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer im Rahmen der Bachelorprüfung darf nur bestellt werden, wer eine gleichwertige Hochschulprüfung bestanden hat.
- (4) ¹Die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer sollen den Prüflingen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prü-

fungen aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel einer Prüferin bzw. eines Prüfers oder mehrerer Prüferinnen bzw. Prüfer ist zulässig.

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten

- (1) ¹An Universitäten und anderen Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung sonstiger weiterbildender Studien gemäß Art. 56 Abs. 4 Nr. 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ³Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der im Studiengang nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (2) ¹Bei Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden die entsprechenden Studienzeiten angerechnet. ²Für angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten wird jeweils ein Fachsemester angerechnet.
- (3) Jede angerechnete Studien- und Prüfungsleistung wird einem Modul zugeordnet, mit ECTS-Punkten gewichtet und gegebenenfalls mit einer Note gemäß § 10 bewertet.
- (4) ¹Anträge auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sind zeitnah schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu richten. ²Zeugnisse und weitere für die Anrechnungsentcheidung notwendige Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.

§ 10 Bewertung von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen

- (1) Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen der Bachelorprüfung sind gemäß Art. 61 Abs. 3 Nr. 10 des BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung zu bewerten.

- (2) ¹Für die Bewertung der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen gemäß § 5 werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

Note 1 = sehr gut:
eine hervorragende Leistung;

Note 2 = gut:
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

Note 3 = befriedigend:
eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

Note 4 = ausreichend:
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

Note 5 = nicht ausreichend:
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierteren Bewertung können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden. ³Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁴Die Abstufungen sind der verbalen Bezeichnung der Note als Zahl in Klammern hinzuzufügen. ⁵Soll eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens drei Monate nach dem Tag der Ablegung bekannt zu geben. ⁶Nach Maßgabe des Anhangs dieser Ordnung können Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen unbenotet bleiben; in diesen Fällen wird die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (3) Werden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, werden keine ECTS-Punkte erworben.
- (4) ¹Die Note eines Moduls ist die Note der Modulprüfung und errechnet sich im Übrigen durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten erforderlichen Modulteilprüfungen des Moduls. ²Die Gewichtung erfolgt nach Maßgabe des Modulhandbuchs entsprechend des für die jeweilige Modulteilprüfung ausgewiesenen prozentualen Anteils an der Modulnote.
- (5) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten Module, die in

die einzelnen Modulgruppen einbezogen werden. ²Bei Überschreitung der Summe der ECTS-Punkte in einer Modulgruppe wird die überschießende Punktezah bei dem Modul mit der schlechtesten Note abgeschnitten. ³Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für das jeweilige Modul verrechenbaren ECTS-Punkte. ⁴Das Modul Abschlussarbeit geht mit einer Gewichtung von 15 ECTS-Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote ein.

- (6) Die Gesamtnote und die Noten der einzelnen Module werden auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) ¹Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

1,0 bis 1,5:	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5:	gut,
über 2,5 bis 3,5:	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0:	ausreichend,
über 4,0:	nicht ausreichend.

²Wenn die Gesamtnote im Bereich von 1,0 bis einschließlich 1,2 liegt, wird zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

- (8) ¹Die Bewertungen der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Ordnung zu informieren.

§ 11 Prüfungsverfahren

- (1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend in Modulprüfungen durchgeführt, die jeweils einer Modulgruppe zugeordnet sind. ²Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. die Bewertung „bestanden“ erzielt wurde bzw. wenn in allen dem Modul zugehörigen Modulteilprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. die Bewertung „bestanden“ erzielt wurde.
- (2) ¹Eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann grundsätzlich zweimal wiederholt werden. ²Im Falle des Nichtbestehens einer Modulteilprüfung sind

sämtliche Modulteilprüfungen des Moduls zu wiederholen. ³Wiederholungen sind nur in der Höchststudiendauer gemäß § 2 Abs. 4 möglich. ⁴Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

- (3) ¹Eine Wiederholung muss zum nächsten regulären Termin erfolgen, sofern nicht der zuständige Prüfungsausschuss aus solchen Gründen eine Nachfrist gewährt, die von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten sind. ²Die erste Wiederholung erfolgt in der Regel spätestens nach sechs Monaten. ³Die Pflicht zur Wiederholung wird durch Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁴Im Falle des Hochschul- bzw. Studiengangwechsels erlöschen sämtliche Wiederholungsverpflichtungen.
- (4) ¹Auf Antrag können die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen von höchstens drei bereits bestandenen Modulen jeweils einmal freiwillig wiederholt werden, sofern die Bachelorprüfung noch nicht abgeschlossen ist. ²Ausgenommen sind Module solcher Teilgebiete, die im Rahmen des Ergänzungsstudiums gemäß Anhang Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen nicht der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zugeordnet sind. ³Die freiwillige Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach dem ersten erfolgreichen Ablegen der Prüfung und innerhalb der Höchststudiendauer nach § 2 Abs. 4 erfolgen. ⁴Gewertet wird die jeweils bessere Note. ⁵Eine freiwillige Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.
- (5) ¹Der Wechsel einer abgelegten Modulprüfung oder Modulteilprüfung im Rahmen der Wahlmöglichkeiten der Bachelorprüfung ist unter Beachtung der Höchststudiendauer gemäß § 2 Abs. 4 dem Prüfungsamt anzuzeigen. ²Ein Wechsel ist nur dann zulässig, wenn die Möglichkeit zur Wiederholung gemäß Abs. 2 oder 4 noch besteht.
- (6) ¹Für jeden zur Prüfung im Rahmen des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft zugelassenen Prüfling wird ein Konto der erzielten ECTS-Punkte eingerichtet. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten ist Einsicht in die Konten zu gewähren.
- (7) ¹Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Bewertung der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, insbesondere in Gutachten zur Bachelorarbeit und Prüfungsprotokolle, gewährt. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

- (8) ¹Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Kandidat oder die Kandidatin anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er oder sie für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfung kann aus Einfachauswahlaufgaben mit nur einer richtigen Antwort aus mehreren Antwortvorschlägen bestehen oder aus Mehrfachauswahlaufgaben mit einer für die Kandidaten und Kandidatinnen unbekanntem Anzahl richtiger Antworten aus den jeweiligen Antwortvorschlägen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Dabei sind jeweils allen Kandidaten und Kandidatinnen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen; davon unberührt sind unterschiedliche Präsentationsreihenfolgen von Prüfungsaufgaben und Antwortvorschlägen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punkteverteilung zu bestimmen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Prüfer oder Prüferinnen (Aufgabensteller) zu erstellen. ⁷Die Aufgabensteller überprüfen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses, ob die Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Satzes 3, fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁹Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. ¹⁰Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ¹¹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten oder einer Kandidatin auswirken. ¹²Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin insgesamt mindestens den festzulegenden Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der absoluten Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn die Zahl der von dem Kandidaten oder von der Kandidatin zutreffend beantworteten Fragen höchstens um einen festzulegenden Prozentsatz die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Bezugsgruppe unterschreitet (relative Bestehensquote). ¹³Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.
- (9) Schriftliche Prüfungen in elektronischer Form, bei denen die auf einem Bildschirm angezeigten Prüfungsfragen ausschließlich unter Nutzung eines Eingabegerätes beantwortet werden, sind so zu archivieren, dass sie mit Hilfe eines ausreichend sicheren technischen Nachweises ihrer Authentizität ausgedruckt und zum Gegenstand der Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen gemacht werden können.

§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren

¹Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich angezeigt werden. ²Die Anzeige hat bei der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung zu erfolgen, soweit sie einen bestimmten Prüfungstermin betrifft, ansonsten beim Prüfungsamt. ³Darüber hinaus muss die Anzeige spätestens nach einem Monat schriftlich gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses begründet werden. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung von Mängeln im Prüfungsverfahren trifft der Prüfungsausschuss. ⁵Dieser kann beschließen, dass der Prüfling sich den beanstandeten Teilen einer Prüfung noch einmal unterziehen kann, ohne dass dies als Wiederholung einer Modulteilprüfung gewertet und auf deren Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet wird.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin aus vom Prüfling zu vertretenden Gründen versäumt wird oder wenn nach Beginn der Prüfung aus von der bzw. dem Studierenden zu vertretenden Gründen ein Rücktritt von der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung erfolgt.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. ²Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³In begründeten Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen. ⁴Die für einen Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung zu erklären und glaubhaft zu machen.
- (3) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist die nicht erbrachte Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung zum nächsten regulären Prüfungstermin nachzuholen.

- (3a) ¹Besteht gemäß § 26 in einem Modul eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen, gilt eine von dem bzw. der Studierenden zu vertretende Abwesenheit von mehr als zwei Unterrichtsterminen bzw. von mehr als 20 Prozent der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen als Versäumnis mit der Folge, dass das Modul als nicht erbracht gilt. ²Abs. 2 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend. ³Hiervon abweichend sind die Gründe für ein Versäumnis gegenüber dem jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter bzw. der jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterin unverzüglich darzulegen und nachzuweisen. ⁴In Zweifelsfällen ist der Prüfungsausschuss einzubeziehen. ⁵Werden insgesamt mehr als fünf Unterrichtstermine einer Lehrveranstaltung bzw. mehr als 40 Prozent der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen, auch wenn die Gründe für die Abwesenheit nicht von dem bzw. der Studierenden zu vertreten sind.
- (4) ¹Wird versucht, das Ergebnis einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsverstoß wird von der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung protokolliert und von dem Prüfer bzw. von der Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt. ³Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats durch den Prüfer bzw. die Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt, so gilt die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ebenfalls als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁴Ein Plagiat liegt insbesondere vor, wenn bei einer Ausarbeitung maßgebliche Teile des Inhaltes aus anderen Werken ohne Angabe der Quelle übernommen oder übersetzt werden. ⁵Bei Feststellung eines Plagiats kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholtem Verstoß festlegen, dass die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung als „endgültig nicht bestanden“ gilt.
- (5) ¹Wird der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung gestört, kann ein Prüfling durch die Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Falle gilt die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 14 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

- (1) ¹Auf die besondere Lage von Prüflingen mit länger andauernder oder ständiger Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere

ist behinderten Prüflingen, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen zu gewähren.

- (2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. ²Der Antrag ist der Anmeldung zur Prüfung beizufügen; die Art der Behinderung ist durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen.

§ 15 Prüfungsvergünstigungen für Schwangere

¹Schwangere haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 30 Minuten Dauer, während derer sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können. ²Diese Pausenzeit wird an die Prüfungszeit angehängt. ³Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studierenden beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich zum Klausurtermin befinden werden.

§ 16 Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- (1) ¹Die Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen der Bachelorprüfung setzt eine Meldung voraus. ²Die jeweils geltenden Meldefristen werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters vom Prüfungsausschuss hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Dabei ist anzugeben, ob die Meldung elektronisch oder in anderer Form einzureichen ist. ⁴Abweichend von Satz 2 erfolgt die Bekanntgabe der Meldefristen für Modulteilprüfungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung abzulegen sind, durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer. ⁵Die Prüfungszulassung wird versagt, wenn die Meldefrist überschritten wurde und die Fristüberschreitung von der oder dem Studierenden zu vertreten ist.
- (2) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird versagt, wenn
- a) die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft nicht besteht oder

- b) die Meldefrist überschritten wurde und die Fristüberschreitung von dem oder der Studierenden zu vertreten ist.
- (3) ¹Die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelorprüfung wird hochschulöffentlich mitgeteilt. ²Eine ablehnende Entscheidung wird schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

§ 17 Prüfungstermine

Die Prüfungstermine werden spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben.

§ 18 Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen fristgerecht erbracht wurden.
- (2) ¹Ist eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung der Bachelorprüfung oder die Bachelorarbeit nach Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, ist das Prüfungsverfahren beendet. ²Noch ausstehende Prüfungen und Teilprüfungen, auch eine in Bearbeitung befindliche Abschlussarbeit, können dann nicht mehr als Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.
- (3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird der Prüfling hierüber schriftlich benachrichtigt.

§ 19 Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement und Rankingbescheinigung

- (1) ¹Über die erfolgreiche Teilnahme an der Bachelorprüfung wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das den absolvierten Studiengang, den gegebenenfalls gewählten Studienschwerpunkt, das Thema der Bachelorarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält. ²Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Praktikumsleistung oder Modulprüfung

bzw. Modulteilprüfung abschließend bewertet worden ist. ³Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ⁴Auf Antrag kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Bachelorprüfung ausgestellt werden.

- (2) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) ausgehändigt, die den absolvierten Studiengang, die Gesamtnote der Prüfung und die Gesamtsumme der erbrachten ECTS-Punkte, die absolvierten Module einschließlich der Bachelorarbeit, deren Benotung und ECTS-Punktzahl sowie die abgelegten Modulteilprüfungen, deren Benotung und die dabei erzielten ECTS-Punkte beinhaltet. ²Studierende, die ihr Studium beenden, ohne einen Abschluss erworben zu haben, erhalten auf Antrag eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) über die erbrachten Modulteilprüfungen und Module, deren Benotung und die erreichten ECTS-Punkte. ³Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) gemäß Satz 2 wird mit dem ergänzenden Vermerk ausgefertigt, dass kein Abschlusszeugnis gemäß Abs. 1 ausgestellt wird. ⁴Ferner wird angegeben, ob in dem an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg belegten Studiengang noch ein Prüfungsanspruch besteht. ⁵Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.
- (3) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet. ²Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. ³Die Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfling die Befugnis, den akademischen Grad gemäß Satz 1 zu führen.
- (4) ¹Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigefügt, das gemäß den jeweils geltenden Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt wird. ²Das Diploma Supplement wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.
- (5) Abschlussdokumente gemäß Abs. 1 bis 4 die im Rahmen von Abkommen über Doppeldiplome oder gemeinsame Abschlüsse erstellt werden, sind entspre-

chend den Vereinbarungen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule auszufertigen.

- (6) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Bescheinigung über die prozentuale Verteilung der Abschlussnoten des Studiengangs ausgestellt, sofern die erforderliche Kohorte gebildet werden kann. ²Als Basis für die Angabe der prozentualen Notenverteilung werden neben dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte herangezogen, sofern diese Kohorte insgesamt mindestens 100 Absolventen bzw. Absolventinnen enthält. ³Gegebenenfalls sind weitere vorhergehende Jahrgänge in die Kohortenbildung einzubeziehen, bis mindestens 100 Abschlüsse enthalten sind. ⁴Beim Ausweis der prozentualen Verteilung der Abschlussnoten ist anzugeben, welche Abschlussjahrgänge einbezogen wurden. ⁵Auf Antrag wird in der Bescheinigung die benötigte Fachstudien-dauer und das Abschneiden innerhalb des jeweiligen Abschlussessemesters (Rangzahl) im absolvierten Studiengang angegeben.

§ 20 Zusatzprüfungen

- (1) Auf Antrag können weitere Modul- und Modulteilprüfungen im Rahmen der Bachelorprüfung abgelegt werden.
- (2) ¹Die in den weiteren Modul- und Modulteilprüfungen erzielten Noten werden bei der Festlegung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht berücksichtigt. ²Über das Ergebnis der zusätzlichen Module wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt.
- (3) ¹Jede nicht bestandene Zusatzprüfung kann bis zum Bestehen oder dem endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung getäuscht oder die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung bekannt, so wird eine bereits erfolgte Bewertung der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung annulliert und die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung gilt als „nicht bestanden“.

- (2) Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, ist eine Anrechnung mit Ausnahme von Fehlleistungen ausgeschlossen.
- (3) Ein ggf. ausgehändigtes Zeugnis ist einzuziehen und ein verliehener akademischer Grad ist abzuerkennen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Studienverlaufsplan

¹Der Studienverlaufsplan informiert exemplarisch über den Aufbau des Studiums. ²Die Angaben über Lehrveranstaltungsarten und ECTS-Punkte sind als Richtwerte zu verstehen, die zum einen von einer etwas höheren Workload in einzelnen Semestern und zum anderen von einer Verteilung auf Vorlesungszeit und vorlesungsfreie Zeit ausgehen. ³Der jeweils aktuelle Studienverlaufsplan wird hochschulöffentlich mitgeteilt.

§ 23 Fachstudienberatung

¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studiengangs durchgeführt.

II. Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang

§ 24 Qualifikationsvoraussetzungen

Die Aufnahme des Bachelorstudiums setzt eine Qualifikation nach Maßgabe der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der jeweils geltenden Fassung voraus.

§ 25 Ziele des Bachelorstudiengangs

¹Die Bachelorprüfung bildet einen ersten wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im Studienfach Politikwissenschaft. ²Im Bachelor-Studium werden grundlegende Fachkenntnisse sowie die Voraussetzungen vermittelt, um die Zusammenhänge des Faches zu überblicken. ³Es soll die Fähigkeit erworben werden, die Zusammenhänge im Bereich der Politik einschließlich der öffentlichen Verwaltung mit sozialwissenschaftlichen Theorien und Analyseansätzen zu erfassen und zu erklären.

§ 26 Aufbau, Inhalt und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung erstreckt sich auf die Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäß Anhang. ²Die Module sind zu Modulgruppen zusammengefasst, wobei den Modulen die im Anhang angegebenen ECTS-Punkte, sowie Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen zugeordnet sind. ³Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, ihre Module so zu wählen, dass die Gesamtanzahl von 180 ECTS-Punkten für den Bachelorabschluss erreicht wird. ⁴Module und Modulprüfungen können nach Maßgabe des Modulhandbuchs ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. ⁵Für Module der Modulgruppe 7 (Vertiefungsstudium) gelten die im Anhang festgelegten Zulassungsvoraussetzungen.
- (2) ¹Die Modulgruppen A bis E bilden die politikwissenschaftlichen Teilgebiete im Rahmen des Bachelorstudiums Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ab. ²In diesen Modulgruppen sind Module im Umfang von 11 bis 17 ECTS-Punkten zu absolvieren, die jeweils den Veranstaltungstypen Vorlesung Seminar und Proseminar zugeordnet sind. ³Im Rahmen der Modulgruppen erwerben die Studierenden Grundkenntnisse über die Untersuchungsgegenstände und Untersuchungsmethoden der politikwissenschaftlichen Teilgebiete.
- (3) ¹In der Modulgruppe F sind Module im Umfang von 22 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Im Rahmen dieser Modulgruppe sollen Grundkenntnisse über die Methoden und Verfahren der empirischen Sozialforschung und der Statistik erworben werden.
- (4) ¹In der Modulgruppe G sind Module im Umfang von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Dabei sollen die Studierenden intensivere Kenntnisse der jeweiligen

Problemstellungen, theoretischen Konzeptionen und Forschungsmethoden in drei Teilgebieten der Politikwissenschaft erwerben. ³Die Module bieten die Gelegenheit zu selbständigem wissenschaftlichen Erarbeiten fachspezifischer Fragestellungen und bereiten auf die Abschlussarbeit vor.

- (5) ¹In der Modulgruppe H wählen die Studierenden Module im Umfang von mindestens 25 ECTS-Punkten aus höchstens zwei nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebieten gemäß Anhang. ²Im Rahmen dieser Ergänzung sollen die Studierenden an Grundbegriffe, Arbeitsweise und Theorieansätze anderer Wissenschaften herangeführt werden. ³Überdies kann im Rahmen dieser Modulgruppe ein weiteres Modul des Typs Vertiefungsseminar der Modulgruppe 7 abgelegt werden. ⁴Durch die freie Kombination der Modulformate kann die zum Bestehen der einzelnen Modulgruppen erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.
- (6) ¹In der Modulgruppe I ist ein Praktikum im Umfang von drei Monaten mit insgesamt 15 ECTS-Punkten nachzuweisen, welches unbenotet bleibt. ²Das Praktikum kann bei Behörden, Unternehmen, Verbänden, Parteien, Medien und Forschungseinrichtungen absolviert werden. ³Die Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wird, muss mindestens mit einer dauerhaft und hauptamtlich geführten Geschäftsstelle ausgestattet sein. ⁴Der Abschluss des Praktikums ist durch ein Praktikumszeugnis der Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert worden ist, unter fachlicher Zuständigkeit des Prüfungsausschusses beim Prüfungsamt nachzuweisen. ⁵Das Praktikum kann entweder ohne Unterbrechung oder in zwei Teilen im Umfang von jeweils mindestens vier Wochen abgeleistet werden. ⁶Das Praktikum soll abgeleistet werden, nachdem der oder die Studierende in dem Studiengang Leistungen im Umfang von etwa 100 ECTS-Punkten erworben hat.
- (7) ¹Die Modulgruppe J hat einen Umfang von 15 ECTS-Punkten. ²Mit der erfolgreichen Bachelorarbeit werden 12 ECTS-Punkte erworben. ³Im Zuge der Bearbeitung der Bachelorarbeit ist ein Kolloquium im Umfang von 3 ECTS-Punkten bei der Prüferin bzw. dem Prüfer zu besuchen; die Teilnahme ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorarbeit. ⁴Der zeitliche Umfang der Einzelleistung des Prüflings bei der Teilnahme am Kolloquium beträgt ca. 30 Minuten. ⁵Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin in der Lage ist, das gestellte Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ⁶Wird kein Kolloquium angeboten, muss nach dem Ende der Bearbeitungszeit eine Disputation (Verteidigung) der Bachelorarbeit bei der Prüferin oder dem Prüfer im zeitlichen Umfang von nicht mehr als 30 Minuten absolviert werden; die Teilnah-

me ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorarbeit. ⁷Die Leistungen Kolloquium und Disputation werden nicht benotet.

§ 27 Fachstudienberatung

Studierenden, die in den beiden ersten Fachsemestern weniger als 40 ECTS-Punkte erworben haben, wird dringend empfohlen, spätestens zum Beginn des dritten Fachsemesters an einem Beratungs- und Fördergespräch der Fachstudienberatung teilzunehmen.

§ 28 Zulassung zur Bachelorarbeit, Thema, Bearbeitungszeit

- (1) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens 120 ECTS-Punkte erworben wurden. ²Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 16.
- (2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Prüferin bzw. von dem Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben. ³Das Thema der Arbeit muss einem der im Anhang aufgeführten politikwissenschaftlichen Teilgebiete entnommen sein.
- (3) Das Thema kann innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit. ²Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt sechs Monate. ³Bei Vorliegen von Gründen, die von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten sind, kann die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag, der in der Regel auch ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen sollte, um höchstens einen Monat verlängert werden. ⁴Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden; bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt. ⁵Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.

- (5) Der Ausgabetag für das Thema der Bachelorarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudiendauer gemäß § 2 Abs. 4 abgeschlossen werden kann.

§ 29 Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen sowie innerhalb der Frist gemäß § 28 Abs. 4 in zwei fest gebundenen Ausfertigungen beim Prüfungsamt einzureichen. ²Jeder gebundenen Ausfertigung ist eine elektronische Fassung der gesamten Arbeit im Pdf-Format beizufügen. ³Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Bachelorarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.
- (2) ¹Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht gemäß § 28 Abs. 4 abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Bei Übersendung der Bachelorarbeit mit der Post ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (3) Wird eine fristgerecht abgegebene Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens zwei Monate nach dem Tag der Abgabe schriftlich mitzuteilen.
- (4) Stellt die Bachelorarbeit die letzte Prüfungsleistung dar, soll die Beurteilung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.

III. Schlussbestimmungen

§ 30 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt mit Wirkung zum 1. April 2014 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität

Bamberg vom 1. Oktober 2010 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-56.pdf) zuletzt geändert durch Sammelsetzung wegen Prüfungsbescheiden vom 30. April 2012 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-28.pdf) vorbehaltlich des Abs. 3 außer Kraft.

- (3) Bereits gemäß bisher geltender Ordnung absolvierte Module bleiben unberührt.

Anhang: Module und Modulgruppen gemäß § 26

(1) Modulgruppe A: Einführung in die internationale und europäische Politik

Modul	P/ WP	Zulassungs- voraussetzung	SWS	ECTS	Modul(teil)prüfungen
Vorlesung: Einführung in die internationale und europäische Politik	P	keine	2	5	Schriftliche Prüfung (Klausur)
Proseminar: Einführung in die internationale und europäische Politik	P	keine	2	6	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio
Seminar zu Themen der internationalen und europäischen Politik	P	keine	2	6	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio

(2) Modulgruppe B: Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft

Modul	P/ WP	Zulassungs- voraussetzung	SWS	ECTS	Modul(teil)prüfungen
Vorlesung: Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft	P	keine	2	5	Schriftliche Prüfung (Klausur)
Proseminar: Qualitative Methoden des politikwissenschaftlichen Vergleichs	P	keine	2	6	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio
Seminar: Ausgewählte Themen der Vergleichenden Politikwissenschaft	P	keine	2	6	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio

(3) Modulgruppe C: Einführung in die Politische Theorie

Modul	P/ WP	Zulassungs- voraussetzung	SWS	ECTS	Modul(teil)prüfungen
Vorlesung: Einführung in die Politische Theorie	P	keine	2	5	Schriftliche Prüfung (Klausur)

Proseminar zur Politischen Theorie	P	keine	2	6	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio
Seminar zu Themen der Politischen Theorie	P	keine	2	6	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio

(4) Modulgruppe D: Einführung in die politische Soziologie

Modul	P/ WP	Zulassungsvoraussetzung	SWS	ECTS	Modul(teil)prüfungen
Vorlesung: Einführung in die Politische Soziologie	P	keine	2	5	Schriftliche Prüfung (Klausur)
Proseminar: Methoden der Politischen Soziologie	P	keine	2	6	Portfolio und Klausur
Seminar zu Themen der Politischen Soziologie	P	keine	2	6	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio

(5) Modulgruppe E: Einführung in die Politikfeldanalyse

Modul	P/ WP	Zulassungsvoraussetzung	SWS	ECTS	Modul(teil)prüfungen
Vorlesung: Einführung in die international vergleichende Politikfeldanalyse	P	keine	2	5	Schriftliche Prüfung (Klausur)
Seminar zu Themen der international vergleichenden Politikfeldanalyse	P	keine	2	6	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio

(6) Modulgruppe F: Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik

Modul	P/ WP	Zulassungsvoraussetzung	SWS	ECTS	Modul(teil)prüfungen
Vorlesung:	P	keine	2	5	Für die Module die-

Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung I					ser Modulgruppe gilt die Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Soziologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
Vorlesung: Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung II	P	keine	2	5	
Vorlesung/Übung: Methoden der Statistik I	P	keine	4	6	
Vorlesung/Übung: Methoden der Statistik II	P	keine	4	6	

(7) Modulgruppe G: Vertiefungsstudium

Im Rahmen der „Modulgruppe G: Vertiefungsstudium“ sind Module im Umfang von *mindestens* 24 ECTS-Punkten zu absolvieren. Wählbar sind die folgenden Module:

Modul	P/ WP	Zulassungsvoraussetzung	SWS	ECTS	Modul(teil)prüfungen
Vertiefungsseminar internationale und europäische Politik	WP	Abschluss von zwei Modulen der Modulgruppe A	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio
Vertiefungsseminar Vergleichende Politikwissenschaft	WP	Abschluss von zwei Modulen der Modulgruppe B	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio
Vertiefungsseminar zur Politischen Theorie	WP	Abschluss von zwei Modulen der Modulgruppe C	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio
Vertiefungsseminar zur Politischen Soziologie	WP	Abschluss von zwei Modulen der Modulgruppe D	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio
Vertiefungsseminar Politikfeldanalyse	WP	Abschluss von zwei Modulen der Modulgruppe E	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio
Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden					

(8) Modulgruppe H: Ergänzungsstudium

1. ¹Im Rahmen der „Modulgruppe H: Ergänzungsstudium“ sollen die Studierenden Module im Umfang von mindestens 25 ECTS-Punkten aus bis zu zwei nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebieten absolvieren. ²Nach Verfügbarkeit können Module aus den im Folgenden aufgeführten nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebieten absolviert werden:

- a) Andragogik
- b) Angewandte Informatik
- c) Arbeits- und Sozialrecht
- d) Arbeitswissenschaft
- e) Betriebswirtschaftslehre
- f) Geographie
- g) Islamischer Orient
- h) Kommunikationswissenschaft
- i) Neuere und neueste Geschichte
- j) Öffentliches und Europäisches Recht
- k) Organisations- und Sozialpsychologie
- l) Philosophie
- m) Soziologie
- n) Statistik
- o) Turkologie
- p) Volkswirtschaftslehre (European Economic Studies)
- q) Wirtschaftsinformatik
- r) Wirtschafts- und Innovationsgeschichte
- s) Wirtschaftspädagogik

³Über die ausnahmsweise Zulassung weiterer Teilgebiete im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Die Studieninhalte richten sich nach dem jeweils geltenden Studienangebot. ⁵Hinsichtlich der Wahlmöglichkeiten innerhalb eines aufgeführten Teilgebietes kann das Modulhandbuch Empfehlungen enthalten. ⁶Für die nicht-

politikwissenschaftlichen Module gelten die Prüfungs- und Studienordnungen des Studiengangs, dem die jeweiligen Module fachlich zugeordnet sind.

2. Des Weiteren kann im Rahmen dieser Modulgruppe ein weiteres Modul der „Modulgruppe G: Vertiefungsstudium“ erbracht werden.

(9) Modulgruppe I: Praktikum

Modul	P/ WP	Zulassungsvoraussetzung	SWS	ECTS	Modul(teil)prüfungen
Praktikum	P	keine	-	15	keine

(10) Modulgruppe J: Abschlussarbeit

Modul	P/ WP	Bestehensvoraussetzung	SWS	ECTS	Modul(teil)prüfungen
Bachelorarbeit mit Kolloquium <i>oder</i> Bachelorarbeit mit Disputation	P	Besuch des Kolloquiums bzw. der Disputation	-	12 3 12 3	Bachelorarbeit mit Referat <i>oder</i> Bachelorarbeit mit mündlicher Prüfung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. März 2014 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2014.

Bamberg, 31. März 2014

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 2014 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2014.